
Mandanten-Information für Vereine

Im April 2018

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

sind befristete Arbeitsverträge von **Fußballspielern** wirksam? Diese Frage beantworten wir Ihnen anhand einer aktuellen Entscheidung. Außerdem zeigen wir, dass **Ehrenämter** in der gesetzlichen **Sozialversicherung** grundsätzlich auch dann beitragsfrei sind, wenn hierfür eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gewährt wird. Der **Steuertipp** beleuchtet die neue Finanzierungsmethode des **Crowdfunding** unter dem Aspekt des Spendenrechts.

Berufsfußballspieler

Wie lange können Arbeitsverträge von Sportlern befristet werden?

In höheren Ligen werden Spieler häufig auf der Grundlage von Arbeitsverträgen tätig. Die Vereine haben in der Regel großes Interesse an einer Befristung der Arbeitsverhältnisse. Ohne Sachgrund kann ein Arbeitsverhältnis **maximal auf zwei Jahre befristet** werden. Das Arbeitsgericht Köln (ArbG) hat geklärt, ob im Bereich des Sports andere Maßstäbe gelten.

Geklagt hatte ein Fußballspieler der Regionalliga, dessen Vertrag auf drei Jahre befristet und nicht verlängert worden war. Das ArbG hat seine Klage allerdings als unbegründet und die Befristung aufgrund der **Eigenart der Arbeitsleistung** als wirksam angesehen. Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung des Rechtsverhältnisses zwischen einem Verein der Fußballregionalliga und einem Lizenzspieler kam das ArbG zu dem Er-

gebnis, dass dieses Verhältnis von Besonderheiten gekennzeichnet ist. Aus diesen ergebe sich das berechtigte Interesse des Vereins, mit dem Spieler statt eines unbefristeten nur einen - wie im Bereich des Profifußballs ausnahmslos gehandhabt - befristeten Arbeitsvertrag abzuschließen. Die Richter sehen keine wesentlichen Unterschiede zwischen Arbeitsverhältnissen in der Fußballregionalliga und der -bundesliga. Die Arbeitsaufgabe eines Profifußballers bestehe in Leistungssport auf höchstem Niveau; er schulde **Höchstleistung**. Das gelte nicht nur in der obersten Spielklasse, sondern im gesamten Profibereich auf dem jeweiligen Niveau. Dafür werde der Profifußballer typischerweise weit oberhalb des Entgelts „normaler“ Arbeitnehmer vergütet.

Würden Vereine unbefristete Verträge abschließen, wäre es ihnen im Rahmen einer ordentlichen Kündigung regelmäßig nicht möglich, sich (z.B. wegen eines sinkenden Leistungsniveaus) von einem Spieler zu trennen. Daher müssten sie die

In dieser Ausgabe

- Berufsfußballspieler:** Wie lange können Arbeitsverträge von Sportlern befristet werden? 1
- Badeunfall:** Welche Überwachungs- und Rettungspflichten hat die Schwimmbadaufsicht? 2
- Umsatzsteuer:** Kurse eines Sozialpädagogen zur Förderung behinderter Menschen 2
- Ehrenamt:** Kann ein Versichertenberater von der Übungsleiterpauschale profitieren? 3
- Satzungsänderung:** Verein darf einmaligen Sondermitgliedsbeitrag erheben 3
- Sozialversicherung:** Ehrenämter sind grundsätzlich beitragsfrei 3
- Steuertipp:** Crowdfunding als neue Finanzierungsmöglichkeit 4

Möglichkeit der Befristung haben. Eine Befristung sei auch im Interesse der Lizenzspieler: Durch den Abschluss eines befristeten, ordentlich unkündbaren Arbeitsvertrags seien sie zum einen zumindest vorübergehend nicht dem Risiko des Verlusts ihres Arbeitsplatzes ausgesetzt. Zum anderen lasse sich ihre **Freizügigkeit** hinsichtlich eines späteren Vereinswechsels erhalten, wenn bei anderen Vereinen durch die Beendigung befristeter Verträge Arbeitsplätze frei würden.

Badeunfall

Welche Überwachungs- und Rettungspflichten hat die Schwimmbadaufsicht?

Ein wichtiger Punkt bei der Vorbereitung der bevorstehenden Freibadsaison ist die ausreichende **Schulung der Mitarbeiter**, die die Aufsicht führen sollen. Das verdeutlicht ein besonders tragischer Fall der Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht, über den der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden hat.

Im Urteilsfall betrieb eine Gemeinde einen Badesee, in dem sich ein Sprungbereich befand, der durch Bojen abgetrennt war. Aus ungeklärten Umständen verding sich ein Kind in einer der Bojen und wurde unter Wasser gezogen. Als die Aufsicht die abgesenkte Boje bemerkte, schickte sie zunächst andere Kinder hin, um diese zu überprüfen. Die Kinder konnten nichts feststellen. Erst danach holte eine der Aufsichtspersonen ihre Schwimmbrille aus dem Gerätehaus, tauchte herab, bemerkte und barg das Kind. Es konnte zwar reanimiert werden, erlitt aber schwere Hirnschäden, ist infolgedessen schwerstbehindert und wird zeitlebens pflegebedürftig bleiben.

Da sich der Sachverhalt nicht vollständig aufklären ließ, konnte der BGH nicht abschließend entscheiden. Das Berufungsgericht muss jetzt klären, wie lange es bei pflichtgemäßem Verhalten gedauert hätte, das Kind zu retten, und ob die Gesundheitsschäden bei Einhaltung dieser Zeit vermieden worden wären.

Der BGH gab jedoch wichtige Hinweise, die auch für Vereine relevant sind. Die Badeaufsicht habe zwar nicht die Verpflichtung zur lückenlosen Beobachtung jedes Schwimmers. Sie sei aber verpflichtet, den Badebetrieb und damit auch das Geschehen im Wasser zu beobachten und mit **regelmäßigen Kontrollblicken** daraufhin zu überwachen, ob Gefahrensituationen für die Badegäste aufträten. Der Beobachtungsort sei so zu wählen, dass der gesamte Schwimm- und Sprungbereich überwacht und auch ins Wasser hineingeblickt werden könne, was gegebenenfalls häufigere Standortwechsel erfordere.

Laut BGH gehört es zu den Aufgaben der Aufsichtspersonen, in Notfällen für **rasche und wirksame Hilfeleistung** zu sorgen. Der Umstand, dass eine der Bojen jedenfalls teilweise unter die Wasseroberfläche geraten war, hätte die Badeaufsicht dazu veranlassen müssen, sogleich selbst die Ursache hierfür zu klären.

Hinweis: Die Gemeinde hatte sich auf einen Haftungsausschluss berufen, wonach sie nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten hafte. Einen Haftungsausschluss sah der BGH jedoch als unwirksam an.

Umsatzsteuer

Kurse eines Sozialpädagogen zur Förderung behinderter Menschen

Gemeinnützige Organisationen greifen bei der Arbeit mit behinderten Menschen mitunter auf freiberuflich tätige Sozialpädagogen zurück. Ob sie bei deren Tätigkeit die Umsatzsteuer einkalkulieren müssen, hat das Finanzgericht Schleswig-Holstein (FG) geklärt.

Der Kläger ist Sozialpädagoge und hatte für mehrere gemeinnützige Einrichtungen mit behinderten Menschen gearbeitet. Für seine Arbeit nutzte er verschiedene Instrumente, um im Rahmen eines **musikalischen Förderprogramms** einen Beitrag zur sensorischen und taktilen Sensibilisierung der Menschen zu leisten. So sollte ihre planmäßige Förderung in den jeweiligen Einrichtungen unterstützt und ihre Körperwahrnehmung und Kommunikation gefördert werden. Seine Tätigkeit rechnete der Sozialpädagoge größtenteils mit den Einrichtungen ab, teilweise aber auch direkt mit den behinderten Menschen.

Das Finanzamt sah darin umsatzsteuerbare und -pflichtige Zahlungen, die in vollem Umfang der Besteuerung zu unterwerfen seien. Damit war der Sozialpädagoge nicht einverstanden und zog vor das FG, das jedoch ebenfalls von einer Umsatzsteuerpflicht ausging. Der Sozialpädagoge sei als **Unternehmer** im Sinne des Umsatzsteuerrechts tätig gewesen. Diese Tätigkeit sei weder nach nationalem noch nach europäischem Recht von der Umsatzsteuer befreit.

Laut FG lag keine steuerbegünstigte Heilbehandlung im Bereich der Humanmedizin vor, weil keine medizinischen Heilbehandlungen, sondern Leistungen zur Teilhabe erbracht wurden. Auch eine Befreiung wegen der Durchführung von Bildungsmaßnahmen war nicht möglich. Die Tätigkeit diene der Förderung der in den Einrichtungen betreuten schwer geistig-, sinnes- und körperbehinderten Menschen. Durch die Vermitt-

lung von Körperwahrnehmung und Kommunikationsfähigkeit sollten deren behinderungsbedingte Einschränkungen gelindert werden. Die Tätigkeit stellte jedoch **keine Unterrichtsleistung** im Sinne einer Aus- und/oder Fortbildung dar, bei der die Unterweisung in Schulen oder Hochschulen erteilt wird. Der Sozialpädagoge konnte sich schließlich auch nicht direkt auf eine Umsatzsteuerbefreiung nach Unionsrecht berufen, weil er keine „anerkannte Einrichtung mit sozialem Charakter“ ist.

Hinweis: Die Folge für den Sozialpädagogen war, dass er für die vereinnahmten Beträge die Umsatzsteuer nachzahlen musste. Klären Sie solche Fragen bereits im Vorfeld, damit im Nachhinein keine Überraschungen drohen. Wir beraten Sie gerne!

Ehrenamt

Kann ein Versichertenberater von der Übungsleiterpauschale profitieren?

Ehrenamtliche Tätigkeiten können mit **maximal 2.400 €** im Jahr honoriert werden. Diese steuerfreie Übungsleiterpauschale kommt in Betracht für Einnahmen aus

- nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten,
- nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder
- der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen

im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer Organisation, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke fördert.

Ein ehrenamtlich tätiger Versichertenberater eines Sozialversicherungsträgers, der in diesem Zusammenhang Aufwandsentschädigungen erhält, fällt allerdings in keine der genannten Kategorien. Das geht aus einer Entscheidung des Finanzgerichts Nürnberg hervor. Nach Ansicht der Richter unterliegen auch Vergütungen für Ehrenämter der **Einkommensteuer**, wenn - jedenfalls im Nebenzweck - die Erzielung positiver Einkünfte angestrebt wird. Im Streitfall wurden die aus einer Zeitaufwands- und einer Antragspauschale bestehenden Bezüge jeweils für Zeitaufwand geleistet. Die Tätigkeit eines ehrenamtlichen Versichertenberaters eines Sozialversicherungsträgers habe auch keine pädagogische Ausrichtung. Daher sei kein Freibetrag in Form der Übungsleiterpauschale zu gewähren.

Hinweis: Wir beraten Sie gerne zu der Frage, ob und wann Sie eine steuerfreie Übungsleiterpauschale auszahlen können.

Satzungsänderung

Verein darf einmaligen Sondermitgliedsbeitrag erheben

Damit Vereine ihre Mitgliedsbeiträge rechtssicher erheben können, ist besonderes Augenmerk auf die Satzungsregelungen zu richten. Worauf es hierbei ankommt, zeigt ein Urteil des Amtsgerichts Hamburg-Blankenese (AG).

Im Urteilsfall setzte sich ein Verein für eine aktive Suizidbegleitung ein, die derzeit allerdings rechtlich nicht möglich bzw. strafbar ist. Daher strebte der Verein eine **Verfassungsbeschwerde** an. Um die Rechtsverfolgungskosten des Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht zu finanzieren, beschloss die Mitgliederversammlung eine Satzungsänderung. Danach hatten alle Mitglieder einmalig einen zusätzlichen Mitgliedsbeitrag - bei lebenslanger Mitgliedschaft in Höhe von 1.000 € - zu zahlen.

Da ein Mitglied die Zahlung verweigerte, zog der Verein vor Gericht und bekam recht. Nach Ansicht des AG ist die Satzungsänderung **wirksam** zustande gekommen. Das Mitglied könne nicht darauf vertrauen, dass sich die Satzung niemals ändere, auch wenn die Gesetze, die für den ursprünglichen Vereinszweck relevant gewesen seien, geändert würden.

Mit der Erhebung des Sondermitgliedsbeitrags würden auch keine vereinsfremden Zwecke verfolgt. Die Satzung verstoße darüber hinaus nicht gegen gesetzliche Verbote, gute Sitten oder den Grundsatz von **Treu und Glauben**, soweit sie die Verfassungsbeschwerde finanzieren solle. Zudem habe das Mitglied aufgrund der geänderten Satzung auch seinen Vereinsaustritt erklären können, was es aber nicht getan habe.

Sozialversicherung

Ehrenämter sind grundsätzlich beitragsfrei

Viele Vorstände erhalten eine **Aufwandsentschädigung**. Die Sozialversicherung steht solchen Zahlungen kritisch gegenüber und fordert hierauf Sozialabgaben. Das Bundessozialgericht (BSG) hat nun ein Machtwort gesprochen und dem einen Riegel vorgeschoben.

Geklagt hatte eine Kreishandwerkerschaft, die für die laufenden Geschäfte eine eigene Ge-

schaftsstelle mit Angestellten unterhielt und einen hauptamtlichen Geschäftsführer beschäftigte. Ihr ehrenamtlicher Vorstand hatte eine Aufwandsentschädigung von 6.420 € bzw. 6.600 € jährlich erhalten. Der Sozialversicherungsträger ging von einer **geringfügigen Beschäftigung** aus und forderte Sozialversicherungsbeiträge nach - zu Unrecht, wie das BSG entschieden hat.

Nach Ansicht des BSG bestand weder ein Beschäftigungsverhältnis noch erhielt der Vorsitzende ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt. Eine Beschäftigung setzt laut BSG voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber **persönlich abhängig** ist. Davon war im Urteilsfall nicht auszugehen. Weder unterlag der Vorstand Weisungen bezüglich Art, Zeit oder Ort seiner Tätigkeit noch war er einem Arbeitnehmer vergleichbar in die Arbeitsorganisation der Kreishandwerkerschaft eingebunden. Dass sich die Tätigkeit des Vorstands nicht auf reine Repräsentationsaufgaben beschränkte, ändert daran nichts. Die Tätigkeit zeichnete sich dadurch aus, dass sie - wie dies für ehrenamtliches Engagement typisch ist - nicht zu Erwerbszwecken oder auch nur in der Erwartung einer finanziellen Gegenleistung ausgeübt wurde.

Hinweis: Nach Ansicht des BSG schließen sich Bezahlung und Ehrenamt nicht aus. Allerdings müsse objektiv erkennbar sein, dass keine Erwerbsabsicht verfolgt werde, sondern die Tätigkeit der Verfolgung des ideellen Zwecks diene.

Die fehlende Sozialversicherungspflicht hat übrigens keine Auswirkungen auf die Steuerpflicht. Aufwandsentschädigungen in dieser Höhe sind steuerpflichtig.

Steuertipp

Crowdfunding als neue Finanzierungsmöglichkeit

Geld können Vereine immer gebrauchen. Viele entdecken jetzt das „Crowdfunding“ für sich. Dabei wird meist über das Internet für ein bestimmtes Projekt geworben und interessierte Nutzer können sich an der Finanzierung beteiligen. Bekannt geworden ist diese Finanzierungsform bei Start-ups, also jungen Unternehmen, die Kapital benötigen. Dieses Instrument wird zunehmend auch für Vereine attraktiv.

Beispiel: Ein Schwimmverein möchte in seinem Schwimmbad einen neuen Sprungturm bauen. Da ihm die nötigen Mittel fehlen, stellt der Verein sein Projekt auf einer entsprechenden Internetplattform vor. Je nach Beteiligung

erhalten die Unterstützer eine Gegenleistung (z.B. freien Eintritt).

Das Bundesfinanzministerium hat sich zur **spendenrechtlichen Beurteilung** dieser Mittelakquise geäußert. Danach gilt Folgendes:

Das **klassische Crowdfunding** wird in der Regel von Start-up-Unternehmen zur Anlauffinanzierung genutzt. Wer ein solches Projekt unterstützt, erhält für seinen investierten Beitrag eine Gegenleistung. Regelmäßig wird den Unterstützern später eine Ausfertigung des jeweiligen Projektergebnisses (z.B. das produzierte technische Wirtschaftsgut) überlassen. Einzahlungen in solche Modelle sind aufgrund der erhaltenen Gegenleistung nicht als Spende absetzbar.

Beim **Spenden-Crowdfunding** handelt es sich um anlassbezogene Spendensammlungen, die in der Regel ein festes Sammlungsziel haben. Nur wenn das Sammlungsziel rechtzeitig erreicht wird, leitet das Crowdfunding-Portal die eingesammelten Mittel an die Projektveranstalter weiter. Die „Crowd“ und das Portal erhalten keine Gegenleistung für die Zuwendungen. Zu unterscheiden sind folgende Konstellationen:

Ist das Crowdfunding-Portal ein **Treuhänder**, darf der gemeinnützige Empfänger Zuwendungsbestätigungen ausstellen, wenn

- die Unterstützer keine oder nur eine symbolische Gegenleistung erhalten,
- er die erhaltenen Mittel im gemeinnützigen Bereich einsetzt und
- die Spender zweifelsfrei zugeordnet werden können.

Die vereinfachte Nachweisführung (Bareinzahlungsbeleg oder Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts) reicht in diesem Fall nicht aus.

Wenn das Crowdfunding-Portal eine **Förderkörperschaft** ist, kann sie selbst Spendenquittungen ausstellen, sofern sie die Mittel ihrem Satzungszweck entsprechend weiterleitet. Hier reichen der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts aus.

Ist das Crowdfunding-Portal selbst **Projektveranstalter** und steuerbegünstigt, kann es ebenfalls selbst Spendenquittungen ausstellen. Auch hier reicht der vereinfachte Nachweis aus.

Mit freundlichen Grüßen

